

Namensähnlichkeit ergab sich durch Zufall

Anzeigenleiter sieht sich als Methadon-Patient dargestellt

„Zurück ins Leben – Beruf, Familie und Haus: Wie Methadon einem Drogenabhängigen hilft“ – unter dieser Überschrift beschreibt eine Regionalzeitung in ihrer Internet-Ausgabe die Behandlung eines Mannes mit dem Ersatzstoff Methadon. Dieser habe durch die Behandlung den Absprung von seiner Drogensucht geschafft. Der Name des Mannes wird nicht genannt. Die Redaktion verwendet das Pseudonym „Peter Gross“. Es gibt jedoch einen Mann dieses Namens. Er ist der Anzeigenleiter der Konkurrenzzeitung, der gegen die vermeintliche Verwendung seines Namens mit einer Beschwerde beim Presserat vorgeht. Er sieht sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Es sei verwerflich, seinen Namen zu verwenden, da er in seinem Heimatort eine bekannte Persönlichkeit sei. Er hält es für geschmacklos, seinen Namen mit Drogen in Verbindung zu bringen. Der Chefredakteur der Zeitung spricht von einem Zufall, durch den sich die Namensähnlichkeit ergeben habe. Der Verfasser des Artikels arbeite nicht vor Ort, sondern in der Zentrale des Blattes. Die Verwendung des Namens sei unabsichtlich gewesen. Ferner bestehe gar keine Verwechslungsgefahr, da der Name „Gross“ im Artikel mit „ss“ geschrieben worden sei, der Beschwerdeführer sich jedoch mit „ß“ schreibe. Die berichtete Geschichte habe sich am Verlagsort abgespielt und nicht am Wohnort des Beschwerdeführers. So könne die Person in dem Beitrag nicht mit diesem in Verbindung gebracht werden. Auch der Altersunterschied spreche gegen die Gefahr einer Verletzung. (2009)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Verstöße gegen die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) und 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex sieht der Presserat nicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die veröffentlichte Geschichte spielt in einer anderen Stadt als dem Wohnort des Beschwerdeführers. Die im Beitrag geschilderte Person kann kaum mit dem Beschwerdeführer in Verbindung gebracht werden. Namensähnlichkeiten können vorkommen und sind hier nicht so erheblich, dass eine Verwechslungsgefahr besteht. Dies ergibt sich auch daraus, dass die Schreibweise der Namen unterschiedlich ist. Der kritisierte Artikel verstößt auch nicht gegen das Kodex-Gebot, die Persönlichkeitsrechte und die Intimsphäre der Menschen zu achten. Ein Eingriff in diese Intimsphäre liegt nicht vor, da die Person im Artikel in keinem Punkt mit dem Beschwerdeführer übereinstimmt. Die bloße Namensähnlichkeit begründet keine Verwechslungsgefahr. Zudem hat die Redaktion im Beitrag ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Name geändert worden sei. (BK1-24/09)

Aktenzeichen: BK1-24/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet